

## Europäisches Gesellschaftsrecht

### § 2 GmbH: Begriff und Entstehung

#### I. Einführung

##### 1. Entwicklung der GmbH als Rechtsform

- in **Deutschland** entstand nach der Verschärfung des Aktienrechts durch die Aktiennovelle von 1884 das Bedürfnis nach einer neuen Rechtsform mit größeren Gestaltungsfreiheiten
- Gesetz v. 20.4.1892 schuf GmbH als reine gesetzgeberische Kunstschöpfung, angesiedelt zwischen den Personenhandelsgesellschaften und der Aktiengesellschaft (mit Entwicklungsmöglichkeiten in beide Richtungen)
- insb. im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts auch massive Kritik an GmbH als Rechtsform, wegen häufiger Schädigung der Gläubiger → Ruf nach Reform
- Entwürfe eines neuen GmbHG von 1939 und 1969 bzw. 1971/73 zielten auf eine stärkere Anlehnung an das Aktienrecht, wurden aber nicht realisiert; statt dessen erging 1980 eine sog. „kleine“ GmbH-Novelle
- praktische Bedeutung: Anfang 1999 gab es in Deutschland 820.000 GmbH → Zahl steigt ständig an, allerdings werden die meisten GmbH mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital von 25.000 € gegründet → nur wenige große deutsche Wirtschaftsunternehmen existieren in der Rechtsform der GmbH: z.B. Bosch, Haniel, Heraeus, Holtzbrinck
- zur Zeit Diskussion des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23.05.2007 (wichtigste Themen: weitreichende Reform des Kapitalschutzsystems, Erleichterung der Gründung und der Sitzverlegung, Einführung der Unternehmergesellschaft als „Billig-GmbH“, Missbrauchsbekämpfung)
- in **Ungarn** wurde schon 1905 der erste Entwurf für ein GmbHG vorgelegt, 1930 erging dann das Gesetz Nr. 5/1930 über die GmbH (*korlátolt felelősségű társaság = Kft.*) und die stille Gesellschaft, welches nicht nur die deutsche Rechtsentwicklung, sondern auch andere moderne GmbH-Gesetze zu berücksichtigen suchte
- in der Zeit des Sozialismus blieb das Gesetz Nr. V/1930 in Kraft, die Kft. als Rechtsform verlor ihre Bedeutung allerdings fast vollständig → 1988 hob dann das Gesetz Nr. VI/1988 über die Wirtschaftsgesellschaften das GmbH-Gesetz auf, regelte die Kft. jedoch auf den alten Regelungen aufbauend; ebenso das (zweite) Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften Nr. CXLIV/1997
- im neuen (dritten) Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften Nr. IV/2006 (GWIG) ist das Recht der Kft. in den §§ 111 – 170 geregelt, zudem finden viele Vorschriften des allgemeinen Teiles dieses Gesetzes auf die Kft. Anwendung → Reform brachte verschiedene Änderungen des Kft.-Rechts, insb. auch Regelungen, welche die Gründung erleichtern sollen → der im September 2006 veröffentlichte GWiG-Novellenentwurf betraf insb. das Kapitalschutzsystem der Kft. → ein weiterer Entwurf wurde am 11.06.2007 als Novelle verabschiedet (Gesetz Nr. LXI/2007)

- 1997 soll es in Ungarn insgesamt 167.033 Kft gegeben haben; bis zum 30.06.2005 stieg diese Zahl auf 217 230 an → ca. 90 % aller Gesellschaften sollen lediglich mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital ausgestattet worden sein
- in **Polen** regelte man das GmbH-Recht erstmals im Handelsgesetzbuch von 1934 → diese recht ausführliche Regelung (fast 150 Artikel) orientierte sich zwar generell am deutschen und am österreichischen GmbH-Recht, stellte aber keine bloße Übernahme da
- verschiedene eigenständige Vorschriften des polnische Rechts haben zur Folge, dass die gesetzliche Regelung der polnischen GmbH (*Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością* = *Sp. z o.o.*) insgesamt der Aktiengesellschaft näher steht als die der deutschen GmbH
- nach einer langen Phase der faktischen Bedeutungslosigkeit gewann das GmbH-Recht Mitte der 80er Jahre mit der Zulassung von Joint Ventures-Unternehmen in Polen wieder an Bedeutung → vgl. z.B. Gesetz über Gesellschaften mit ausl. Beteiligung v. 23.4.1986
- seit dem 1.1.2001 gelten nun die Regelungen des Handelsgesellschaftsbuchs (Kodeks spółek handlowych = KSH) → nicht nur die Art. 151 bis 300 KSH, sondern viele Bestimmungen des Allgemeinen Teils und für die Umwandlung die Art. 491 ff. → Ende 2002 soll es in Polen 117.000 Sp. z o.o. gegeben haben (und 8.600 Aktiengesellschaften)

## 2. Zum Begriff: Die GmbH als juristische Person, Kapitalgesellschaft und Formkaufmann

- im GmbHG findet sich (ebenso wie im KSH) keine Definition der GmbH → das Wesen der GmbH kann aber aus den Regelungen der §§ 1, 5, 13 GmbHG erschlossen werden
- im ungarischen GWiG wird die Kft. in § 111 Abs. 1 wie folgt definiert:

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in diesem Kapitel im weiteren: Gesellschaft) ist eine Wirtschaftsgesellschaft, die mit einem aus Stammeinlagen in einer im voraus festgelegten Höhe bestehenden Stammkapital (gezeichneten Kapital) gebildet wird und bei der sich die Haftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft nur auf die Leistung seiner Stammeinlage und die im Gesellschaftsvertrag eventuell festgelegte sonstige Vermögenseinlage erstreckt. Der Gesellschafter haftet - mit der in diesem Gesetz festgelegten Ausnahme - nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

- die **GmbH ist juristische Person** (§ 13 Abs. 1 GmbHG) → für ihre Verbindlichkeiten haftet sie daher zunächst selbst und zwar unbeschränkt
- da im deutschen GmbH-Recht eine Norm wie § 128 HGB fehlt, haften die Gesellschafter grundsätzlich überhaupt nicht für die Verbindlichkeiten der GmbH → Ausnahme: sog. „Durchgriff“, der aber im deutschen Recht erst seit 2001 größere praktische Bedeutung zu erlangen beginnt
- auch die Kft. ist juristische Person (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 GWiG), weshalb § 111 Abs. 1 GWiG wie selbstverständlich von einer Haftung der Kft. für ihre Verbindlichkeiten ausgeht → § 50 GWiG regelt aber eine Durchgriffshaftung wegen Missbrauch der Rechtsform, auf die in der Praxis allerdings nur selten zurückgegriffen wird
- die Rechtspersönlichkeit der Sp. z o.o. lässt sich aus Art. 11 § 1 KSH schließen, welcher erklärt, Kapitalgesellschaften seien (schon) in der Gründungsphase rechtsfähig; explizit wird von Art. 151 § 4 KSH hervorgehoben, die Gesellschafter hafteten nicht für die Verbindlichkeiten der Sp. z. o.o.
- **GmbH ist Kapitalgesellschaft** (vgl. z.B. §§ 47 Abs. 1, 2; 50; 53 Abs. 2 GmbHG), trägt aber schon nach der gesetzgeberischen Konzeption „personalistische Züge“ (*dazu I.3.*)

- auch die Kft. ist zweifellos eine Kapitalgesellschaft; eine Norm wie § 47 Abs. 2 GmbHG findet sich aber nicht im Gesetz (die §§ 20 Abs. 5, 113 Abs. 1 lit. b, 121 Abs. 1 Satz 2 GWiG sind weniger eindeutig); insb. aus den Art. 241, 242 und 245 KSH ergibt sich deutlich, dass auch die Sp. z. o.o. eine Kapitalgesellschaft ist
- **GmbH ist Formkaufmann** (vgl. § 13 Abs. 3 GmbHG), kann aber prinzipiell für jeden gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden (§ 1 GmbHG)
- gemäß § 2 GWiG ist die Kft. Wirtschaftsgesellschaft (§ 685 lit. c UBGB) → erlaubt ist nun aber auch die Errichtung von sog. Nonprofit-Gesellschaften

#### § 4 GWiG-2006

(1) Eine Wirtschaftsgesellschaft kann auch für Ausübung einer nicht nach Gewinnerzielung gerichtete gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeit gegründet werden (Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft). Eine Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft kann in jeder Gesellschaftsform gegründet und betrieben werden. Der Nonprofit-Charakter der Wirtschaftsgesellschaft soll im Firmennamen der Gesellschaft bei Bezeichnung der Gesellschaftsform angegeben werden.

(2) Eine Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft kann auch dadurch gegründet werden, dass das oberste Organ der sich bereits tätigen Wirtschaftsgesellschaft ihre weitere Tätigkeit als Nonprofit-Wirtschaftsgesellschaft beschließt.

- eine Definition der (deutschen) GmbH könnte also lauten:

*Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine aus einem oder mehreren Gesellschaftern bestehende Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Stammeinlagen zerlegtes Stammkapital hat und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden kann.*

### 3. Die GmbH als Gesellschaftsform mit personalistischen Zügen

- die deutsche GmbH ist von Anfang auf eine personalistische Struktur (kleiner und eng verbundener Gesellschafterkreis) hin angelegt gewesen → Beleg hierfür ist zum einen die Regelung des § 15 Abs. 3 GmbHG, welche die notarielle Form für die Übertragung von Geschäftsanteilen verlangt
- Art. 180 KSH verlangt für die Anteilsübertragung Schriftform mit notariell beglaubigter Unterschrift → in Ungarn ist nur ein schriftlicher Vertrag nötig, doch gibt es Formvorschriften für die Anmeldung des neuen Gesellschafter zum Handelsregister
- außerdem ermöglicht es § 15 Abs. 5 GmbHG u.a., die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft zu binden (sog. Vinkulierung) → ähnliche Regelung auch in § 126 Abs. 1 GWiG, Art. 182 KSH
- das ungarische Recht geht noch weiter: zwar können die Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern frei übertragen werden (§ 123 Abs. 1 Satz 1 GWiG) → beim Verkauf an Außenstehende aber Vorkaufsrecht der anderen Gesellschafter, der Gesellschaft bzw. einer durch die Gesellschafterversammlung bestimmten Person (§ 123 Abs. 2 GWiG)

#### § 123 GWiG

(1) Ein Geschäftsanteil - mit Ausnahme des eigenen Geschäftsanteils der Gesellschaft (§ 135) - kann frei auf die Mitglieder der Gesellschaft übertragen werden. Im Gesellschaftsvertrag können die Gesellschafter einander ein Vorkaufsrecht sichern, bzw. die Übertragung des Geschäftsanteils auf eine dritte Person auf andere Art und Weise beschränken oder an eine Voraussetzung binden.

(2) Einer dritten Person kann der Geschäftsanteil nur dann übertragen werden, wenn der Gesellschafter seine Stammeinlage voll und ganz eingezahlt hat, mit Ausnahme der in § 138 sowie § 120 Abs. 3 festgehaltenen Fälle. Dem Gesellschafter, der Gesellschaft oder der durch die Gesellschafterversammlung bestimmten Person steht - in dieser Reihenfolge - ein Vorkaufsrecht für den durch einen Kaufvertrag zu übertragen beabsichtigten Geschäftsanteil zu, wenn dies der Gesellschaftsvertrag nicht ausschließt oder beschränkt.

- für alle anderen Erwerbsarten ermöglicht § 126 Abs. 2 GWiG die Vereinbarung von Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag
- auf personalistische Strukturen deuten auch die mögliche Vereinbarung von Nachschusspflichten hin, sowie gesetzliche Regelungen über die Zahl der Anteile, die eine Person zugleich halten kann (§ 5 Abs. 2 GmbHG, § 121 Abs. 2 GWiG) → abweichende Regelung im KSH: *(siehe auch unter II.2. zu § 5 Abs. 2 u. 3 GmbHG i.d.F. MoMiG-Entwurf)*

**Art. 152** Das Stammkapital ist in Anteile mit gleichem oder nicht gleichem Nennbetrag zerlegt.

**Art. 153** Der Gesellschaftsvertrag hat zu bestimmen, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile besitzen kann. Kann ein Gesellschafter mehrere Anteile besitzen, so müssen alle Anteile am Stammkapital gleich und unteilbar sein.

- vgl. auch das Gesellschafteranwerbeverbot in § 112 GWiG → weder das deutsche, das polnische, noch das ungarische Recht kennt aber Höchstzahlen für Gesellschafter oder Höchstbeträge für das Stammkapital

## **II. Errichtung der Gesellschaft (Neugründung)**

### **1. Mögliche Gründer der Gesellschaft, Form des Vertrages**

- Gesellschafter einer GmbH können sein: juristische und natürliche Personen, OHG, KG, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, sogar Erbengemeinschaften
- in Ungarn ist noch umstritten, ob die Gesellschaft bürgerlichen Rechts beteiligungsfähig ist; nach Art. 151 § 2 KSH darf ferner eine Einpersonengesellschaft keine Einpersonenkft. gründen (anders jetzt § 5 Abs. 4 GWiG)
- der GmbH-Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden (§ 2 Satz 1 GmbHG; Art. 157 § 2 KSH)
- gemäß § 11 Abs. 3 GWiG kann bei der Kft. die notarielle Beurkundung durch die „Gegenzeichnung“ eines Rechtsanwalts oder des Justitiars eines Gründers ersetzt werden
- in Ungarn seit 2006 vereinfachte Gründung mit (gesetzlichen) Mustervertrag möglich

### **§ 11 GWiG**

(3) Der Gesellschaftsvertrag muss in einer durch einen Notar angefertigten öffentlichen Urkunde oder durch einen Rechtsanwalt bzw. Justitiar des Gründers gegengezeichneten Privaturkunde abgefasst werden.

(4) Der Gesellschaftsvertrag kann bei der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft sowie bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch durch entsprechender Ausfüllung des Vertragsmusters angefertigt werden, das die Beilage des Gesetzes Nr. V/2006 über Firmenpublizität, handelsgerichtliches Verfahren und freiwilliges Liquidationsverfahren (im weiteren: FG) bildet. Den Inhalt des Gesellschaftsvertrags bilden in diesem Fall ausschließlich die im ausgefüllten Vertragsmuster niedergelegten Vorschriften. Für den durch Vertragsmuster angefertigten Gesellschaftsvertrag ist der Abs. 3 anzuwenden.

- eine ähnliche Regelung will das MoMiG für das deutsche Recht einführen → mit Hilfe eines „Gründungssets“, der u.a. einen Mustervertrag enthält, soll die Gründung einer GmbH ohne Inanspruchnahme rechtlicher Beratung möglich werden, vgl. Art. 2 Ziffer 2:

Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wird das in der Anlage 1 bestimmte Muster verwendet, so genügt es, wenn der Gesellschaftsvertrag schriftlich abgefasst und die Unterschriften der Gesellschafter öffentlich beglaubigt werden.“

## 2. Inhalt des Gesellschaftsvertrages

- zum Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages vgl. § 3 GmbHG, Art. 157 § 2 KSH → den Mindestinhalt des Kft.-Vertrages bestimmen § 113 und § 12 Abs. 1 GWiG (Katalog ist länger, aber nicht mehr so lang wie § 123 Abs. 1 GWiG-1997):
- Firma und Sitz der Gesellschaft

### **§ 17 HGB**

- (1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.  
(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

### **Gesetz Nr. V/2006 über die Firmenöffentlichkeit, das gerichtliche Firmenverfahren und die Abwicklung**

**§ 2** (1) Die Firma ist – wenn ein Gesetz nichts Abweichendes bestimmt – das Rechtssubjekt, das durch die Eintragung in das Firmenregister zum Zweck der Durchführung einer geschäftsmäßigen Wirtschaftstätigkeit zustande kommt.

**§ 3** (1) Der Firmenname muss mindestens die Bezeichnung der gewählten Firmenform sowie eine Aussage darüber, worauf die Tätigkeit der Firma grundsätzlich zielt, enthalten.

**Art. 43<sup>2</sup> poln. ZGB** § 1 Der Unternehmer führt seine Tätigkeit unter der Firma.

**Art. 43<sup>5</sup> poln. ZGB** § 1 Die Firma einer juristischen Person ist ihr Name.

- in Deutschland erlaubt § 4 GmbHG Sach-, Personen- und gemischte Firmen, ebenso Art. 43<sup>5</sup> §§ 3, 4 poln. ZGB bzw. Art. 160 KSH → dagegen sind in Ungarn keine reine Personenfirmen gestattet (ergibt sich aus § 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. V/2006)
- zum Sitz der Gesellschaft siehe § 4a GmbHG → Art. 1 Ziffer 4 MiMoG schlägt folgende Änderung vor:

§ 4a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Ort“ werden die Wörter „im Inland“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- zum ungarischen Recht vgl.

### **§ 1 GWiG**

(1) Dieses Gesetz regelt die Gründung, Organisation und Tätigkeit der auf dem Territorium von Ungarn über einen Sitz verfügenden Wirtschaftsgesellschaften, die Rechte und Pflichten der Gründer bzw. Mitglieder (Aktionäre) der Gesellschaften und ferner ihre Haftung sowie die Formwechsel, Fusion bzw. Trennung von Wirtschaftsgesellschaften und ihre Auflösung ohne Rechtsnachfolger.

### **§ 12 GWiG**

(1) Im Gesellschaftsvertrag müssen festgelegt werden:

a) der Firmenname und der Sitz der Wirtschaftsgesellschaft;

- Gegenstand des Unternehmens
  - in **Deutschland** gehört der Unternehmensgegenstand an sich zu den wichtigsten Festlegungen des Gesellschaftsvertrages, doch besitzt er im GmbH-Recht keine größere praktische Bedeutung, weil hier (anders als im Aktienrecht) allgemeine Angaben ausreichen
  - in **Ungarn** gibt die Zentralverwaltung für Statistik eine Nomenklatur von wirtschaftlichen Tätigkeiten (TEÁOR) heraus → Kft.-Gründer müssen diese Nummern im Gesellschaftsvertrag genau angeben; trotz Kritik ist dieses System offenbar auch unter dem GWiG-2006 beibehalten worden
  - im Gegenzug wird die Änderung des Unternehmensgegenstandes erleichtert: Satzung kann jetzt sogar die Geschäftsführer zur Änderung ermächtigen (vgl. § 18 Abs. 2 und 3 GWiG)

**§ 12 GWiG**

(1) Im Gesellschaftsvertrag müssen festgelegt werden: ...

c) die Haupttätigkeit der Wirtschaftsgesellschaft und diejenige Tätigkeiten, die die Gesellschaft im Handelsregister aufzuführen wünscht;

**§ 18 GWiG**

(2) Das oberste Organ der Wirtschaftsgesellschaft kann den Firmennamen, Sitz, Niederlassungen und Filialen sowie die Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft - wenn dies die Mitglieder im Gesellschaftsvertrag nicht ausgeschlossen haben - auch mit einfacher Stimmenmehrheit ändern.

(3) Der Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführung der Wirtschaftsgesellschaft ermächtigen - mit Ausnahme der Veränderung der Haupttätigkeit - in den Fragen nach Abs. 2 zu entscheiden, und in Verbindung damit den Gesellschaftsvertrag zu modifizieren.

- Betrag des Stammkapitals: § 5 Abs. 1 GmbHG, § 114 Abs. 1 GWiG, Art. 154 § 1 KSH

**Art. 1 Ziffer 5 des Entwurfs für ein MoMiG schlägt vor:**

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro, die Stammeinlage jedes Gesellschafters muß mindestens hundert Euro“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen.“

„(3) Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Betrag der Stammeinlage, auf die“ durch die Wörter „Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den“ ersetzt.

**Art. 1 Ziffer 6 des Entwurfs für ein MoMiG schlägt vor:**

6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Unternehmergesellschaft

(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen.

- Stammeinlagen der Gesellschafter: § 5 Abs. 1 GmbHG, § 114 Abs. 4 GWiG, Art. 154 § 2 KSH

	GmbH	Kft	Sp. z o.o.
Mindeststammkapital	25.000 €	500.000 HUF (ca. 2.000 €)  (seit dem 1.9.2007, vorher 3 Mio. HUF)	50.000 Zl. (ca. 12.000 €)
Mindeststammeinlage	100 €	100.000 HUF (ca. 400 €)	50 Zl. (ca. 12 €)

- gemäss § 5 Abs. 2 GmbHG darf kein Gesellschafter *bei der Errichtung* der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen (die einzelnen Stammeinlagen können aber unterschiedlich groß sein) → Art. 1 Ziffer 5 MoMiG will völlige Gestaltungsfreiheit schaffen
- gemäß § 114 Abs. 5 GWiG darf kein Gesellschafter mehr als eine Stammeinlage *besitzen* (die Einlagen können aber unterschiedlich groß sein) → spezielle Regelung in Art. 153 KSH (vgl. S. 4)
- sollen die Gesellschafter Nebenleistungspflichten übernehmen (Stichwort: „Zuckerrüben-gesellschaften“), so müssen auch diese explizit in der Satzung angegeben werden
- fast immer enthält die GmbH-Satzung weitere Regelungen; insbesondere: zur Verwendung des Gewinns, Abtretungsbeschränkungen, Schaffung eines Aufsichts- oder Beirats, Vorschriften für die Gesellschafterversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, Regelungen für den Tod eines Gesellschafters
- neben den „echten“ (korporativen) Regelungen enthalten die Satzungen regelmäßig auch nicht-korporative Bestandteile; ferner existieren häufig schuldrechtliche Nebenabreden

### 3. Anmeldung zum Handelsregister

#### a) Anmeldepflicht, Anmeldefrist

- in **Deutschland** ist die GmbH zum Handelsregister anzumelden (§ 7 Abs. 1 GmbHG) und zwar durch sämtliche Geschäftsführer (§ 78 GmbHG)
- es gibt keine gesetzlichen Vorschriften über eine Frist, innerhalb derer die Gesellschaft nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages zum Register angemeldet werden muss → etwas anderes gilt auch nicht, wenn die GmbH bereits vor der Anmeldung den Geschäftsbetrieb aufnimmt → wird die Eintragungsabsicht dann allerdings aufgegeben, so entsteht eine OHG (sog. „unechte Vorgesellschaft“, BGHZ 152, 290, vgl. unter 4.)
- auch in **Ungarn** sind es die Geschäftsführer, welche die Kft. anzumelden haben (§ 26 Abs. 1 GWiG) → allerdings muss die Anmeldung hier innerhalb einer Frist von nur max. 30 Tagen erfolgen (§ 17 Abs. 1 GWiG) → bei verspäteter Anmeldung kann das Registergericht Geldstrafen verhängen
- in **Polen** wird die Sp. z o.o. vom Vorstand zum Handelsregister angemeldet (Art. 164 § 1 KSH) → geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages, so wird die Gesellschaft durch gesetzliche Anordnung aufgelöst (Art. 169 KSH)

b) Einzahlungspflichten vor Anmeldung

- in **Deutschland** darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 GmbHG erfüllt sind → der Gesellschaft muss also zumindest ein Teil des Gesellschaftsvermögens bereits zur Verfügung stehen, es besteht aber keine Volleinzahlungspflicht
- es existieren keine gesetzliche Vorschriften, welche die Gesellschafter zwingen, die noch ausstehenden Einlagen innerhalb einer bestimmten Frist nach der Eintragung der GmbH ins Handelsregister einzuzahlen → allerdings können die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung der Einlage auch nicht wirksam befreit werden (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 1 GmbHG)
- in **Ungarn** muss der Kft. bei der Anmeldung zum Handelsregister ebenfalls nur ein Teil des Gesellschaftsvermögens schon zur Verfügung gestellt worden sein → komplizierte Neuregelung durch §§ 115, 116 GWiG

**§ 115**

(1) Die Eintragung der Gesellschaft darf nur erfolgen, wenn bis zur Einreichung der Anmeldung auf Eintragung wenigstens die Hälfte jeder einzelnen Geldeinlage zugute der Gesellschaft eingezahlt worden ist.

(2) Wenn die Gesamtsumme der Geldeinlagen bei der Gründung der Gesellschaft nicht eingezahlt worden ist, muss die Art und Weise sowie die Fälligkeit der Einzahlung der verbleibenden Beträge im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden. Innerhalb eines Jahres nach der handelsgerichtlichen Eintragung der Gesellschaft müssen sämtliche Geldeinlagen eingezahlt werden.

**§ 116**

(1) Die Sacheinlagen müssen der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag geregelten Zeit, Art und Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wenn der Wert der Sacheinlage bei der Gründung die Hälfte des Stammkapitals erreicht, so muss diese der Gesellschaft bei Gründung voll und ganz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Wenn die Sacheinlage bei der Gründung der Gesellschaft nicht voll und ganz zur Verfügung gestellt wurde, so ist diese innerhalb von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zu leisten.

- im **polnischen** Recht sind die Einlagen bereits vor der Anmeldung der Gesellschaft vollständig zu erbringen → es besteht also eine sog. Volleinzahlungspflicht (vgl. Art. 163 Ziffer 2, Art. 167 § 1 Ziffer 2 KSH)

c) Inhalt der Anmeldung

- zum Inhalt der Anmeldung im **deutschen** Recht und den beizufügenden Unterlagen siehe § 8 Abs. 1 GmbHG
- bei der Anmeldung haben die Geschäftsführer gemäss § 8 Abs. 2 und 3 GmbH Versicherungen abzugeben → hieran knüpfen zivilrechtliche Sanktionen an (vgl. § 9a Abs. 1 GmbHG) und sogar strafrechtliche (vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 GmbHG)
- im **polnischen** Recht gelten ähnliche Regelungen (Art. 166, 167 KSH), bei der Einbringung von Sacheinlagen muss jedoch lediglich dieser Umstand an sich erwähnt werden (Art. 166 § 1 Ziffer 7 KSH)
- alle Vorstandsmitglieder haben zu erklären, dass die Einlagen vollständig erbracht worden sind → hieran knüpft eine zivilrechtliche Haftung an (Art. 291 KSH)
- in **Ungarn** wird der Inhalt der Anmeldung wesentlich durch § 22 Abs. 2 i.V.m. §§ 12 bis 14 sowie durch §§ 24, 25 des Gesetzes Nr. V/2006 geregelt

- ist kein Wirtschaftsprüfer mit der Bewertung der Sacheinlage beauftragt worden, so müssen die Gesellschafter eine Erklärung über die Bewertung (§ 114 Abs. 3 GWiG) abgeben
- d) Tätigwerden des Registergerichts
- in **Deutschland** hat das Registergericht nach der Prüfung der Anmeldung (Pflicht zur Prüfung wird aus § 9c Abs. 1 GmbHG hergeleitet) die Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen (§ 10 GmbHG); anschließend Bekanntmachung → GmbH entsteht mit Eintragung (§ 11 Abs. 1 GmbHG)
  - das Tätigwerden des Registergerichts wird durch keine Fristen reguliert; in der Vergangenheit vergingen zwischen Anmeldung und Eintragung der GmbH oft mehrere Monate
  - in **Ungarn** ergibt sich die Prüfungspflicht des Registergerichts aus § 46 des Gesetzes Nr. V/2006 → das Gericht hat 15 Arbeitstage Zeit für die Eintragung bzw. deren Ablehnung (§ 46 Abs. 7 Gesetz Nr. V/2006 i.d.F. des Gesetzes Nr. LXI/2007) → trägt das Gericht nicht ein (und lehnt es auch nicht ab) wird die Kft. am 19. Arbeitstag automatisch eingetragen (§ 47 Abs. 2 Gesetz Nr. V/2006) → Mustervertragsgesellschaften, deren Antrag in elektronischer Form eingereicht wird, sind innerhalb von 2 Tagen (ab 1.7.2008 innerhalb von einer Stunde) einzutragen (§ 48 Gesetz Nr. V/2006 i.d.F. d. Gesetzes Nr. LXI/ 2007)
  - auch die Kft. entsteht mit Eintragung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 GWiG)
  - im **polnischen** Recht ist die Prüfungspflicht des Register in den Art. 165, 164 § 3 KSH sowie im Gesetz über das Landes-Gerichtsregister vom 20.8.1997 geregelt

**Art. 164 KSH**

§ 3 Das Registergericht kann die Eintragung der Gesellschaft in das Register nicht wegen geringfügiger Fehler verweigern, die die Interessen der Gesellschaft oder die Interessen der Öffentlichkeit nicht berühren und nicht ohne Aufwendung erheblicher Kosten beseitigt werden können.

**Art. 165 KSH**

Wird in der Anmeldung ein behebbarer Mangel festgestellt, bestimmt das Registergericht der Gesellschaft in Gründung eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels, nach deren erfolglosem Ablauf es die Eintragung ins Register versagt.

- mit der Eintragung in das Register entsteht die fertige Sp. z o.o. (Art. 12 KSH)

#### 4. Die Vorgesellschaft

##### a) Überblick

- während in Deutschland das Recht der Vorgesellschaft wesentlich durch ungeschriebene Grundsätze und Richterrecht reguliert wird, enthalten die modernen Gesellschaftsrechtsgesetze Ungarns und Polens für diesen Problembereich einige ausdrückliche Regelungen (vgl. §§ 15, 16 GWiG und Art. 11 - 13, 161 KSH – *am Ende des Papiers wiedergegeben*)
- im deutschen Recht wird zwischen der Vorgründungsgesellschaft und der Vorgesellschaft unterschieden → die Vorgründungsgesellschaft ist der polnischen und ungarischen Lehre offenbar unbekannt, doch kann in beiden Staaten im Rahmen einer GmbH-Gründung auch eine solche Gesellschaft errichtet werden
- die *Vorgründungsgesellschaft* ist ein Zusammenschluss von Personen (regelmäßig in der Rechtsform einer GbR), welche beabsichtigen, eine GmbH zu gründen → entsteht nicht notwendig bei jeder GmbH-Gründung, sondern lediglich im Ausnahmefall

- mit dem Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages in notarieller Form entsteht eine *Vorgesellschaft* (häufig auch Vor-GmbH genannt) → so explizit Art. 161 § 1 KSH, der von der „GmbH in Gründung“ spricht, ähnlich auch § 15 Abs. 1 GWiG
  - die Vorgesellschaft ist weder mit der Vorgründungsgesellschaft identisch noch findet eine Art „Umwandlung“ statt → das Vermögen der Vorgründungsgesellschaft geht daher auch nicht automatisch auf die Vorgesellschaft über
  - die Vor-GmbH ist rechtsfähige Gesellschaft sui generis, auf die bereits weitgehend das Recht der GmbH zur Anwendung kommt (so auch § 16 Abs. 1 GWiG Art. 11 § 2 KSH) → wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten im deutschen Recht insb. bei der Haftung der Gesellschafter (dazu unter c), zum ungarischen Recht beachte § 16 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 GWiG, zum polnischen Recht z.B. Art. 16 KSH
  - mit der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister wird dann aus der Vor-GmbH die fertige GmbH (vgl. § 11 Abs. 1 GmbHG, Art. 12 KSH, § 17 Abs. 1 Satz 3 GWiG) → nach der im deutschen rechtswissenschaftlichen Schrifttum herrschenden Meinung ist die „fertige“ GmbH mit der Vorgesellschaft identisch, jedenfalls ist geht das Vermögen der Vor-GmbH auf die „fertige“ GmbH über, ohne das ein besonderer Übertragungsakt erforderlich wäre (so auch Art. 12 Abs. 2 KSH, § 16 Abs. 2 GWiG)
  - die Anerkennung der Existenz einer rechtsfähigen Vorgesellschaft vor der Entstehung der GmbH wirft spezielle Probleme auf: gesichert werden muss, dass das Vermögen der GmbH nicht bereits in der Vorgesellschaftsphase verloren geht (hierzu unter b); zudem ist die Haftung der Gesellschafter einer Vor-GmbH zu klären (dazu unter c)
- b) Vom Vorbelastungsverbot zur Unterbilanzhaftung
- in **Deutschland** versuchte man lange Zeit, Schmälerungen des Gesellschaftsvermögens vor der Eintragung durch ein sog. *Vorbelastungsverbot* zu verhindern: Vertretungsmacht der Geschäftsführer war auf die Durchführung der eintragungsnötigen Geschäfte beschränkt
  - dieses Verbot wurde zunehmend als wenig sachgerecht empfunden, deshalb 1981 Änderung der Rechtsprechung

**BGHZ 80, 129**

- a) Eine Vorgesellschaft wird durch Geschäfte, die ihr Geschäftsführer mit Ermächtigung aller Gesellschafter im Namen der Gesellschaft abschließt, auch dann verpflichtet, wenn nach der Satzung nur Bareinlagen vereinbart sind.
- b) Die Rechte und Pflichten aus solchen Geschäften gehen mit der Eintragung der GmbH voll auf diese über (kein sogenanntes Vorbelastungsverbot).
- c) Für die Differenz, die sich durch solche Vorbelastungen zwischen dem Stammkapital und dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung ergibt, haften die Gesellschafter anteilig. ...

- die Gründer der GmbH trifft also eine „Unterbilanzhaftung“: sie schulden der GmbH die Differenz zwischen dem satzungsmäßigen Stammkapital und dem tatsächlichen Reinvermögen im Zeitpunkt der Eintragung → Zweck der Haftung: wenigstens zum Eintragungszeitpunkt soll das satzungsmäßige Stammkapital vollständig vorhanden sein
- im **ungarischen** Recht gibt es keine mit der Unterbilanzhaftung vergleichbare Regelung: Bareinlagen müssen nur irgendwann einmal der Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden sein, Sacheinlagen müssen z.Z. der Leistung voll werthaltig gewesen sein

- statt auf eine strenge Haftung setzt man auf eine rasche Eintragung der Kft. → keine Erwerbstätigkeit vor Anmeldung (§ 15 Abs. 3 GWiG) und nach Anmeldung Eintragung innerhalb von 15, max. 19 Arbeitstagen (vgl. oben)
  - im **polnischen** Recht existiert bisher offenbar keine Unterbilanzhaftung und der Zeitdruck auf eine rasche Eintragung ist geringer als im ungarischen Recht (vgl. Art. 169 KSH: erst nach 6 Monaten Zwangsauflösung) → als „Sicherungsmittel“ verbleibt lediglich eine strenge Handelndenhaftung (*dazu sogleich unter c.*)
- c) Haftungsregime einer Vorgesellschaft
- die Vorgesellschaft ist rechtsfähig, kann also wirksam verpflichtet werden (kein Vorbelastungsverbot) und hat dann mit dem gesamten Vermögen für ihre Verbindlichkeiten einzustehen
  - bei der (zusätzlichen) Haftung weiterer Personen für die Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft ist zwischen der Haftung derjenigen, die für die Vorgesellschaft haften (Handelndenhaftung) der Haftung nicht handelnder Gesellschafter zu unterscheiden
  - die Handelndenhaftung betrifft regelmäßig nicht nur handelnde Gesellschafter, sondern auch den handelnden Fremdgeschäftsführer
  - in **Deutschland** erlischt die Handelndenhaftung nach § 11 Abs. 2 GmbHG mit der Entstehung der fertigen GmbH
  - im **ungarischen** Recht gibt es im „Normalfall“ überhaupt keine spezielle Haftung der Handelnden; nur wenn die Gründung scheitert und die Gläubiger keine Befriedigung bei den Gesellschaftern finden, haften (subsidiär) die leitenden Repräsentanten der Vorgesellschaft (§ 16 Abs. 4 GWiG)
  - in **Polen** haften die Handelnden gemäß Art. 13 § 1 KSH grundsätzlich wie nach deutschem Recht, allerdings besteht diese Haftung im Außenverhältnis auch nach der Eintragung der Sp. z o.o. fort (vgl. Art. 161 § 3 KSH)
  - komplizierter ist die Haftung der (nicht handelnden) Gesellschafter:
  - in **Deutschland** schwankte die Rechtsprechung gleich mehrfach → lange Zeit strenger Standpunkt: Ausdehnung des von § 11 Abs. 2 GmbHG erfassten Personenkreises auf alle Gesellschafter, die der Geschäftsaufnahme zugestimmt hatten → später für unmittelbare Haftung der Gesellschafter, aber nur in Höhe der zugesagten Einlage und nur soweit, wie Einlage noch nicht geleistet worden war (also Haftung wie Kommanditisten)
  - dieses Modell warf nach Übergang zur Unterbilanzhaftung Wertungswidersprüche auf: strengere Haftung bei Eintragung als in Vorgesellschaft → mit BGHZ 134, 333 entschied sich der BGH für ein Binnenhaftungsmodell und gegen ein Haftungsmodell nach dem Vorbild von § 128 HGB (Frage ist im rechtswiss. Schrifttum aber weiterhin umstritten)

**BGHZ 134, 333**

a) Die Gesellschafter einer Vor-GmbH haften für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft unbeschränkt. Es besteht eine einheitliche Gründerhaftung in Form einer bis zur Eintragung der Gesellschaft andauernden Verlustdeckungshaftung und einer an die Eintragung geknüpften Vorbelastungs- (Unterbilanz-)Haftung ...

b) Die Verlustdeckungshaftung ist ebenso wie die Vorbelastungs-(Unterbilanz-)Haftung eine Innenhaftung ...

- etwas anderes gilt allerdings, wenn die Gesellschafter die Eintragungsabsicht aufgeben, die Gesellschaft aber trotzdem nicht liquidieren → in einer solchen sog. „unechten Vorgesellschaft“ haften die Gesellschafter wie bei einer OHG oder GbR; hierzu:

**BGHZ 152, 290**

Scheitert die Gründung einer GmbH, die im Einverständnis ihrer Gesellschafter schon vor der Eintragung in das Handelsregister die Geschäfte aufgenommen hat, finden die Grundsätze der Verlustdeckungshaftung allein dann Anwendung, wenn die Geschäftstätigkeit sofort beendet und die Vorgesellschaft abgewickelt wird. Werden dementsprechend die Geschäfte nach diesem Zeitpunkt fortgeführt, haben die Gründer für sämtliche Verbindlichkeiten der Vorgesellschaft, auch für die bis zum Scheitern entstandenen, nach personengesellschaftsrechtlichen Grundsätzen einzustehen (Ergänzung zu BGHZ 134, 333, 341).

- im **ungarischen** Recht haften die nicht handelnden Gesellschafter im „Normalfall“ überhaupt nicht → nur wenn die Gründung der Gesellschaft scheitert, trifft die Gesellschafter eine Haftung wie bei der Liquidation der Kft. (§ 16 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 68 Abs. 3 GWiG) → Haftung ist also auf die Höhe der noch nicht geleisteten Stammeinlage beschränkt und besteht (wohl) nur im Innenverhältnis
- in **Polen** haften die nicht handelnden Gesellschafter einer Vorgesellschaft gemäß Art. 13 § 2 KSH im Außenverhältnis, aber (summenmäßig) begrenzt auf die Höhe der noch nicht geleisteten Einlage (also wie Kommanditisten im deutschen Recht)
- scheitert die Gründung einer Sp. z o.o., so ist die Vorgesellschaft spätestens nach 6 Monaten aufzulösen (Art. 169 KSH); es gelten die Vorschriften über die Liquidation (Art. 170 i.V.m. Art. 270 ff. KSH)

**Auszug aus dem GWiG-2006**

**§ 15**

(1) Die Wirtschaftsgesellschaft kann vom Tag der Gegenzeichnung des Gesellschaftsvertrags oder dessen Festlegung in eine öffentliche Urkunde als Vorgesellschaft der zu gründen beabsichtigten Wirtschaftsgesellschaft tätig sein.

(2) Die im Gesellschaftsvertrag angegebenen leitenden Repräsentanten der zu gründen beabsichtigten Wirtschaftsgesellschaft gehen bis zur handelsgerichtlichen Eintragung der zu gründen beabsichtigten Wirtschaftsgesellschaft in deren Namen und zu deren Gunsten vor, doch muss der Charakter als Vorgesellschaft im handelsgerichtlichen Verfahren auf den Dokumenten der Wirtschaftsgesellschaft und bei abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit dem an die Bezeichnung der Gesellschaft gebundenen Zusatz "in Gründung" (b. a.) ausgedrückt werden. Beim Versäumen des Vorgesellschaftscharakters gelten die geschlossenen Rechtsgeschäfte - wenn das Registergericht die Gesellschaft nicht einträgt - als die von den Gründern geschlossenen Geschäfte.

(3) Die Vorgesellschaft kann nach Einreichen des Antrags der Wirtschaftsgesellschaft zur Firmenregistratur eine gewerbsmäßige Wirtschaftstätigkeit nur damit ausüben, dass diese bis Eintragung ins Handelsregister keine an eine behördliche Erlaubnis gebundene Tätigkeit ausüben darf.

**§ 16**

(1) Die zu gründen beabsichtigte Wirtschaftsgesellschaft ist unter ihrem Firmennamen auch in der Vorgesellschaftsphase rechtsfähig. Auf die Vorgesellschaft müssen die für die zu gründen beabsichtigte Wirtschaftsgesellschaft maßgebenden Vorschriften mit der Abweichung angewendet werden, dass

- a) in der Person der Mitglieder der Vorgesellschaft - mit Ausnahme der durch das Gesetz als verbindlich vorgeschriebenen Fälle - keine Veränderung eintreten darf;
- b) keine Änderung des Gesellschaftsvertrages (der Gründungsurkunde bzw. Satzung) - mit Ausnahme der Erfüllung der Aufforderung von Seiten des Registergerichts zur Mängelbeseitigung - erfolgen darf;
- c) kein auf den Ausschluss eines Gesellschafters gerichteter Prozess angestrengt werden darf;
- d) die Vorgesellschaft keine an eine behördliche Genehmigung gebundene Tätigkeit betreiben kann;
- e) Auflösung ohne Rechtsnachfolger bzw. Gesellschaftsformwechsel, Fusion oder Trennung, ferner Umwandlung in eine gemeinnützige Gesellschaft nicht beschlossen werden kann;
- f) sie keine Wirtschaftsgesellschaft gründen oder darin als Mitglied teilnehmen kann.

(2) Wenn die Wirtschaftsgesellschaft vom Registergericht rechtskräftig eingetragen wird, löst sich die Vorgesellschaftsphase mit der Eintragung ins Handelsregister auf und die in der Vorgesellschaftsphase geschlossenen Rechtsgeschäfte gelten für die Rechtsgeschäfte der Wirtschaftsgesellschaft.

(3) Wenn der Antrag zur handelsgerichtlichen Eintragung der Wirtschaftsgesellschaft rechtskräftig abgelehnt wurde, darf die Gesellschaft nach der Kenntnisnahme keine weiteren Rechte erwerben bzw. keine neuen Verpflichtungen übernehmen und muss ihre Tätigkeit unverzüglich einstellen. Für die Schäden, die sich durch Unterlassung dieser Verpflichtung ergeben haben, haften die leitenden Repräsentanten der Vorgesellschaft unbeschränkt und solidarisch. Für die sich bis zur Einstellung der Tätigkeit unternommenen Verpflichtungen ergebenden Schulden müssen die Gesellschafter (Aktionäre) nach den für den Fall der Auflösung der Wirtschaftsgesellschaft maßgeblichen Regeln eintreten. Diese Regel bezieht sich auch auf die Abrechnung der Gesellschafter (Aktionäre) untereinander.

(4) Wenn sich die Haftung der Gesellschafter der zu gründen beabsichtigten Wirtschaftsgesellschaft auf die von der Gesellschaft getragenen Verbindlichkeiten beschränkt hat und trotz der Haftungsübernahme der Gesellschafter (Aktionäre) nicht befriedigte Forderungen übrig geblieben sind, müssen die leitenden Repräsentanten der zu gründen beabsichtigten Wirtschaftsgesellschaft für diese Schulden gegenüber Dritten unbeschränkt und solidarisch eintreten.

## **Auszug aus dem KSH**

### **Art. 11**

§ 1 Eine Kapitalgesellschaft in Gründung im Sinne von Art. 161 und Art. 323 kann im eigenem Namen Rechte erwerben, darunter Grundstücke und andere Sachenrechte, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

§ 2 Auf die Kapitalgesellschaft in Gründung finden für die gesetzlich nicht geregelten Angelegenheiten die Vorschriften entsprechende Anwendung, die für die entsprechende Gesellschaftsform nach der Eintragung in das Register gelten.

§ 3 Die Firma der Gesellschaft in Gründung muss den Zusatz „in Gründung“ erhalten.

### **Art. 12**

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung oder die Aktiengesellschaft in Gründung wird mit der Eintragung in das Register eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Aktiengesellschaft und erlangt Rechtspersönlichkeit. Zugleich tritt sie an Stelle der Gesellschaft in Gründung in deren Rechte und Pflichten ein.

### **Art. 13**

§ 1 Für die Verbindlichkeiten einer Kapitalgesellschaft in Gründung haften die Gesellschaft und die Personen, die in ihrem Namen tätig werden.

§ 2 Ein Gesellschafter oder Aktionär einer Kapitalgesellschaft in Gründung haftet gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten bis zu Höhe der nicht eingebrachten Einlage, die im Vertrag oder in der Satzung der Gesellschaft bestimmt ist.

### **Art. 161**

§ 1 Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages über eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung.

§ 2 Die Gesellschaft in Gründung vertritt der Vorstand oder ein Bevollmächtigter, der einstimmig durch Beschluss der Gesellschafter berufen wurde.

§ 3 Die Haftung der in Art. 13 § 1 genannten Personen erlischt gegenüber der Gesellschaft mit der Bestätigung ihrer Tätigkeit durch Gesellschafterversammlung.